

Bekanntmachung 2021

Förderprogramm für kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte (FKKP)

BMZ-Ausschreibung für kommunale Träger
„Emissionsminderung, Anpassung an den Klimawandel, Meeres- und Küstenschutz, Walderhalt und Schutz der Biodiversität“

Auch im Jahr 2021 können deutsche Kommunen im Rahmen des Projektes „Förderprogramm für kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte (FKKP)“ eine Zuwendung für entwicklungspolitische Vorhaben beantragen, die im Kontext partnerschaftlicher Kommunalbeziehungen mit einem Schwellen- oder Entwicklungsland entwickelt und umgesetzt werden. Dieses Unterstützungsangebot wird von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durchgeführt.

Die SKEW berät die Interessenten dieses Förderangebotes sowie die späteren Zuwendungsempfänger hinsichtlich der Antragstellung, Projektdurchführung und Nachweiserstellung. Zu diesen Themen werden Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt und der Austausch mit anderen engagierten Kommunen initiiert. Die Teilnahme an diesen Maßnahmen wird empfohlen.

Das Gesamtvolumen dieser Bekanntmachung umfasst rund 1.1 Millionen Euro und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Die Förderung erfolgt gemäß §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung als Zuwendung für Projekte der kommunalen Entwicklungspolitik, an denen die Bundesregierung ein erhebliches entwicklungspolitisches Interesse hat. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Förderentscheidungen orientieren sich an den Vorgaben in dieser Bekanntmachung und den OECD-DAC-Kriterien (entwicklungspolitische Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Signifikanz, Nachhaltigkeit).

Vorgaben zur Antragsstellung

Folgende Vorgaben sind bei der Projektplanung und späteren Durchführung zu beachten:

1. Antragsberechtigte

- Kommunalverwaltungen

Als Projektpartner gilt die Kommune im Globalen Süden, mit denen der Zuwendungsempfänger eine partnerschaftliche Beziehung eingegangen ist.

Weitere Hinweise zu Anforderungen, zur Rolle der Antragsteller und zu beteiligenden Akteuren:

- Die Kommune unterhält eine Klimapartnerschaft mit einer Kommune aus einem Entwicklungs- oder Schwellenland (s. DAC-Länderliste, Änderungen bleiben vorbehalten). Das beantragte Vorhaben muss im Kontext der partnerschaftlichen Beziehungen gemeinsam und auf Augenhöhe geplant und implementiert werden. Die Projekte werden ausdrücklich vom politischen Willen beider Kommunen bzw. Kommunalverbänden (nur steuerbegünstigte Körperschaften nach §§ 51 AO ff. oder juristische Personen des öffentlichen Rechts) getragen. Die inhaltliche, wie auch die finanzielle Abwicklung durch die beiden Partner ist sicherzustellen. Sie bringen ihr kommunales Wissen und ihre Erfahrungen aktiv in das Projekt mit ein. Dies wird durch die Vorlage einer Partnerschaftserklärung im Rahmen der Antragstellung belegt. Das Einholen eines Ratsbeschlusses bzw. eines vergleichbaren Beschlusses in Verbänden vor Projektbeginn wird angeraten.
- Erfahrungen mit Projekten, die der Emissionsminderung, der Anpassung an den Klimawandel und/oder dem Meeres- und Küstenschutz, Walderhalt und Erhalt der Biodiversität in Ländern des Globalen Südens dienen, sind bereits vorhanden (gut begründete Ausnahmen bleiben gleichwohl möglich).
- Der Träger wurde bereits öffentlich gefördert. Antragstellende Kommunen sind Partner im Programm „Kommunale Klimapartnerschaften“ von Engagement Global / Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW). Die beantragten Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit den im Rahmen des Klimapartnerschaftsprogramms erarbeiteten Handlungsprogrammen bzw. deren Fortschreibungen.
- Der Zuwendungsempfänger kann mit Regie- und Eigenbetrieben sowie mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (z.B. lokale Initiativen und Vereine) in Deutschland und im Ausland zusammenarbeiten. Diese gelten als weitere Projektbeteiligte, unterstützen den Zuwendungsempfänger in der Projektumsetzung und weisen spezifische projektbezogene Kompetenzen und möglichst einen lokalen Bezug zum Zuwendungsempfänger oder zum Projektpartner auf. Die Gesamtsteuerung des Projektes und die Rechenschaftspflicht obliegt stets alleine dem Antragsteller und darf nicht an Dritte übertragen werden.
- Grundsätzlich werden nicht mehr als zwei Anträge pro Kommune gefördert.

1. Ziel der Förderung

Besonders im Fokus deutscher Klimafinanzierung stehen im Jahr 2021 Vorhaben, die unmittelbar zur Umsetzung wichtiger BMZ-Initiativen, insbesondere der Globalen Partnerschaft für Klimaschutz und Klimaanpassung (NDC-Partnerschaft) und der Globalen Partnerschaft (InsuResilience Global Partnership), beitragen. Diese Programme werden auch verstärkt dafür eingesetzt, um mit Maßnahmen als Reaktion auf die COVID-19 Krise Resilienz zu stärken und Klimaziele umsetzen. Darüber hinaus sind Vorhaben von besonderem Interesse, die ein umfassendes Risikomanagement auch für schleichende Klimafolgen im Kontext des Internationalen Warschau Mechanismus für Verluste und Schäden unterstützen, z.B. bzgl. Erfahrungen mit innovativen Projektansätzen, Kapazitätsentwicklung, Klimarisikoanalysen und regulatorischer Rahmenbedingungen. Somit werden FKKP-Anträge mit diesen inhaltlichen Bezügen – sofern sie den qualitativen Anforderungen genügen - bevorzugt berücksichtigt. Die Kernthemenstrategie „Verantwortung für unseren Planeten- Klima und Energie“ legen die Ziele im Bereich Klima, Energie und Stadtentwicklung für die kommenden 4-6 Jahre dar.¹

Der Klimawandel und der Verlust biologischer Vielfalt mit ihren weitreichenden Folgen auch für die Entwicklungsmöglichkeiten von Menschen sind zu einer der größten Herausforderungen der Menschheit geworden. Veränderungen in Ökosystemen und der fortschreitende Verlust der biologischen Vielfalt bedrohen die natürlichen Lebensgrundlagen.

Gerade die Länder des Globalen Südens sind besonders stark von den schon stattfindenden Klimaveränderungen betroffen. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass bis 2050 etwa 90 Prozent der zusätzlichen Treibhausgasemissionen in Ländern niedrigen und mittleren Einkommens entstehen. Die Förderung einer klimafreundlichen, ressourcenschonenden und resilienten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist daher von zentraler Bedeutung für die Zusammenarbeit mit Ländern des Globalen Südens

Eng verbunden mit der Notwendigkeit des Klimaschutzes sind der Erhalt der Wälder und der Schutz der Biodiversität. Ein Großteil der biologischen Artenvielfalt befindet sich in Tropenwaldgebieten und Meeresökosystemen wie Korallenriffen und Mangrovenwäldern. Ärmere Bevölkerungsgruppen sind dort häufig direkt auf die Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen angewiesen. Gleichzeitig steigt durch den Klimawandel der Druck auf diese Ressourcen und bedroht so die Ökosysteme und die biologische Vielfalt. Die Weltmeere sind ein zentraler Bestandteil des Lebenserhaltungssystems der Erde. Sie erfüllen wichtige klimaregulierende Funktionen, produzieren die Hälfte des globalen Sauerstoffs und leisten aufgrund ihrer großen biologischen Vielfalt und Produktivität einen wertvollen Beitrag zur Ernährungssicherung und Beschäftigung. Doch die Weltmeere sind ebenso wie die Wälder von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen. Der Erhalt der Wälder dient umgekehrt dazu, Kohlenstoff zu binden und somit eine weitere Beschleunigung des Klimawandels zu bremsen sowie die Anpassungsfähigkeit von Natur und Mensch gegenüber den durch

¹ Wird vsl. in Q1 2021 veröffentlicht

Klimawandel bedingten Änderungen zu erhalten. Der Schutz von Wäldern und Meeren leistet einen wesentlichen Beitrag zu einer nachhaltigen Klima- und Entwicklungspolitik.

Bei der notwendigen Transformation zu einer kohlenstoffarmen, klimaresilienten Wirtschaft und zum Erhalt der Biodiversität müssen Länder mit niedrigem, mittlerem, wie hohem Einkommen zusammenarbeiten. Im Rahmen der Klimaverhandlungen haben die Industrieländer zugesagt, ab 2020 einen jährlichen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung von 100 Milliarden US-Dollar aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen zu leisten. 2016 hat die Bundesregierung insgesamt etwa 3,4 Milliarden Euro in den internationalen Klimaschutz investiert. Über 80% dieser Mittel werden über das BMZ bereitgestellt. Im Rahmen der internationalen Biodiversitätsverhandlungen soll auf der COP 15 der Biodiversitätskonvention in China ein neues „Abkommen für Mensch und Natur“ verabschiedet werden, mit ambitionierten Zielen bis 2030. Zur Unterstützung von Ländern niedrigen und mittleren Einkommens bei der Umsetzung ihrer nationalen Biodiversitätsstrategien wird eine Steigerung des deutschen Engagements von bislang 500 Mio. Euro pro Jahr für den Erhalt von Wäldern, Meeren und anderen Ökosystemen weltweit angestrebt.

Wie in den vergangenen Jahren wird das BMZ auch 2021, in dem die Ambitionen für die nationalen Klimaschutzbeiträge (Nationally Determined Contributions, NDCs) und den Erhalt von Biodiversität gesteigert werden sollen, für kommunale deutsche Träger Mittel für ein verstärktes Engagement an der Schnittstelle von Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Schutz von Wäldern, Meeres- und Küstengebieten sowie Erhalt von Biodiversität bereitstellen. Die diesbezügliche Fazilität „Emissionsminderung, Anpassung an den Klimawandel, Meeres- und Küstenschutz, Walderhalt und Schutz der Biodiversität“ richtet sich an in der umweltorientierten Entwicklungszusammenarbeit erfahrene kommunale deutsche Projektträger, die Maßnahmen über mehrere Jahre umsetzen können. Ziel der mehrjährigen Förderung ist eine nachhaltige Verankerung bzw. ein nachhaltiges Wirken der Maßnahmen im Partnerland über den Projektförderungszeitraum hinaus.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte in den Bereichen Emissionsminderung, Anpassung an den Klimawandel, Schutz von Meeren und Küsten, Erhalt von Wäldern und Biodiversität.

Förderfähig sind nur Projekte, die unmittelbar und ausdrücklich beitragen zur:

- Klimaminderung/ Reduktion von Treibhausgasemissionen durch die Nutzung von effizienten und/oder regenerativen Technologien *und/oder*
- Klimafolgenanpassung/ Fähigkeit der Anpassung an den Klimawandel in davon besonders betroffenen Regionen (inkl. durch sog. slow-onset events) *und/oder*

- Integration von Klimaschutz und -anpassung in Entwicklungsziele und -maßnahmen der Empfängerländer u.a. durch Institutionenaufbau, Kapazitätsentwicklung relevanter zivilgesellschaftlicher Akteure.

Dabei muss ein Bezug der Maßnahme zur Erreichung der nationalen Klimaschutzbeiträge (Nationally Determined Contributions, NDCs) und den nationalen Strategien und Aktionsplänen zur biologischen Vielfalt (National Biodiversity Strategies and Action Plans, NBSAPs) bestehen.

Des Weiteren gelten für zu fördernde Projekte alle folgenden Prinzipien:

- Das Projekt leistet gleichzeitig einen erkennbaren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung, beachtet dabei das Ziel des Gender-Mainstreaming (gleichberechtigte Einbeziehung von Männern und Frauen) und ist konfliktsensibel konzipiert.
- Zudem sensibilisiert das Projekt für den „ökologischen Fußabdruck“ und seine Folgen.
- Sinnvolle Verknüpfungen mit anderen relevanten Sektoren wie z.B. ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Wasser oder Energie werden ausdrücklich begrüßt.
- Die Nachhaltigkeit des Projektes nach dem Förderzeitraum ist gewährleistet.
- Das Projekt wird durch einen oder in Kooperation mit mehreren lokalen/ regionalen Partner sowie ggf. zusätzlich mit einem internationalen Partner umgesetzt.
- In beiden Kommunen ist auf die Realisierung geeigneter öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen zum Projekt bzw. der Partnerschaft zu achten.
- Die für das beantragte Vorhaben relevanten BMZ-Strategiepapiere sind bei der Projektplanung und - Implementierung zu beachten. Abrufbar sind alle Dokumente unter: www.bmz.de/de/mediathek/publikationen.

3. Fördervoraussetzungen und Umfang

- Laufzeit: Die Projekte dürfen eine maximale Laufzeit von bis zu drei Jahren und drei Monaten (insgesamt 39 Monate) nicht überschreiten und beginnen voraussichtlich am 01.10.2021.
- Anteilsfinanzierung: Die Förderung erfolgt im Wege einer Anteilsfinanzierung. Gefördert werden bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben müssen vom Antragssteller in Form von Eigen- und/oder Drittmitteln erbracht werden. Kofinanzierungen aus Landesmitteln können auf den Eigenanteil angerechnet werden. Die entsprechenden Landeshaushaltsordnungen sind in diesem Fall zu beachten. Unbare Eigenleistungen sind grundsätzlich nicht anrechenbar auf die Eigenmittel und werden neben dem Budget nachrichtlich aufgeführt.
- Der Zuschuss wird gewährt für:

- Projekte im Umfang von 100.000 bis 500.000 Euro. Dabei folgt das jährliche Projektvolumen dem verbindlich vorgegebenen Abflussschlüssel: 9% (2021), 21% (2022), 35% (2023) und 35% (2024).
 - eine Verwaltungskostenpauschale (zur Deckung der entstandenen Verwaltungskosten z.B. anteilig für Personal, Kommunikation, etc.) in Höhe von max. 7 Prozent zusätzlich zu den aufgeführten zuwendungsfähigen Projektausgaben (entsprechend dem Ausgaben- und Finanzierungsplan). Zum Ausgleich für ihre Personal-/Honorarkosten kann die projektdurchführende Kommune die Verwaltungskostenpauschale ganz oder teilweise an den Projektpartner oder beteiligte Akteure weiterleiten.
 - Pauschal kann eine Mittelreserve in Höhe von bis zu 3,5 Prozent für inflationsbedingte Kostensteigerungen und unabwiesbare Mehraufwendungen beantragt werden.
 - Ausgaben für vom Zuwendungsempfänger entsandtes Personal sind nur im begründeten Einzelfall zuwendungsfähig.
- Erfolgskontrolle: Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben, deren klar definiertes und messbares Projektziel innerhalb des vorgesehenen finanziellen und zeitlichen Rahmens erreicht werden kann. Dabei ist bei der Projektplanung auf eine realistische und zeitgerechte Durchführbarkeit der Vorhaben zu achten, indem z.B. Projektziele in eine überschaubare Anzahl von Unterzielen (maximal 4 Unterziele) aufgeteilt werden und deren Erreichung sichergestellt ist. Dies ist anhand von Indikatoren nachzuweisen. Eine Erfolgskontrolle nach Abschluss des Projektes muss möglich sein. Die Erstellung eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises nach Projektende muss gewährleistet sein.
 - Die Nachhaltigkeit des Projektes über die Projektlaufzeit hinaus ist zu gewährleisten.
 - Vermeidung von Förderketten und Doppelförderung: Es ist entsprechend zu beachten, dass jedes Förderprojekt ein in sich geschlossenes Vorhaben darstellt und unabhängig von anderen Förderungen durchführbar sein muss. Für das beantragte Projekt oder seine einzelnen Teilmaßnahmen dürfen keine weiteren Bundesmittel oder Mittel von Engagement Global beantragt oder bewilligt sein.

4. Verwendung der Mittel

- Capacity Development: Im Zentrum des Projektes stehen die kommunale Zusammenarbeit der Partnerkommunen und der Austausch kommunaler Expertise. Der Auf- bzw. Ausbau der



partnerschaftlichen Kommunalbeziehungen ist fester Bestandteil der umzusetzenden Maßnahme. Ausgaben für Infrastrukturinvestitionen müssen daher mit Maßnahmen des Capacity Development, der Sensibilisierung oder des internationalen Erfahrungsaustauschs verbunden werden. Reine Infrastrukturprojekte sind nicht zuwendungsfähig.

- Ort des Mitteleinsatzes: Die Mittel sind vorrangig im Partnerland einzusetzen. Im Rahmen der Engagement-Förderung sind jedoch Begleitmaßnahmen im Inland ausdrücklich erwünscht, z.B. Vernetzungs- und Informationsarbeit oder entwicklungspolitische Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit. Die begleitenden Maßnahmen im Inland dürfen einen Anteil von maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (siehe Zwischensumme Ausgaben- und Finanzierungsplan, Positionen Nr. 1 bis Nr. 6) nicht übersteigen.
- Studien: Machbarkeitsstudien und Vorstudien, die die Durchführbarkeit und die Sinnhaftigkeit des Projektes prüfen, müssen vor Projektbeginn abgeschlossen sein. Ausgaben, die hierfür im Jahr der Antragstellung entstanden sind, sind bis höchstens 5 Prozent der Gesamtkosten zuwendungsfähig. Technische/wissenschaftliche Studien und die Erstellung von Konzepten und Strategien im Projektverlauf sind nur zuwendungsfähig, sofern sie mit einer ersten pilothaften Umsetzungsmaßnahme einhergehen. Beispiele für mögliche Umsetzungsmaßnahmen müssen im Antrag dargestellt und im Budget aufgeführt werden. Die Planung der Pilotprojekte kann bis zu 3 Monate nach Abschluss der Studie angepasst werden und unterliegt der Zustimmung der SKEW, sofern sie nicht bereits bei Antragstellung bewilligt wurde.
- Personal: Die Finanzierung von Personalstellen in der deutschen Verwaltung ist nicht möglich.

Personalstellen im Partnerland, die für die Verankerung des Projektes über das Projektende hinaus benötigt werden, werden ab dem Zeitpunkt der Beanspruchung bis Ende der Projektlaufzeit in abnehmenden Raten (i.d.R. 100, 80, 60 Prozent) veranschlagt. Die Ausgaben müssen ortsangemessen sein. Bei Beantragung muss der Bedarf der Stelle dargelegt werden und eine Beschreibung der Tätigkeit erfolgen. Die Finanzierung der Personalstellen nach Projektende muss gewährleistet sein.

Eine Synergie von FKKP mit Instrumenten der personellen Unterstützung der SKEW (z.B. Koordination kommunaler Entwicklungspolitik² oder Fachkräfte für Kommunale

² Informationen zur Koordination kommunaler Entwicklungspolitik finden Sie unter <https://skew.engagement-global.de/koordination-kommunaler-entwicklungspolitik.html>

Partnerschaften Weltweit) ist unter bestimmten Umständen möglich, nicht aber die voneinander abhängige Nutzung von Förderinstrumenten.

- Entsendungen: Entsendungen von Verwaltungspersonal oder themenbezogenem Fachpersonal, die einen zusammenhängenden Zeitraum von 12 Wochen überschreiten, sind nicht zuwendungsfähig. Für mittel- oder längerfristige Entsendungen wird auf die zuständigen Personalentsendungsinstrumente verwiesen³.
- Projektbetreuungsreisen: Delegationsreisen zu ausschließlich repräsentativen Zwecken sind nicht zuwendungsfähig. Für Reisen in die Partnerregion muss eine projektspezifische Wirkung auf ein konkretes entwicklungspolitisches Ziel nachweisbar sein. Es kann jährlich maximal eine Reise (für zwei Personen) zur Projektbetreuung beantragt werden. Einzig für Projekte, die primär auf Wissensvermittlung abzielen, besteht die Möglichkeit weitere Reisen zum Zweck des Erfahrungs-/Expertenaustausches zu beantragen. Zweck der Reise sowie Anzahl, Position und Funktion der Reisenden müssen angemessen und im Antrag konkret beschrieben sein.
- Projekte, bei denen überwiegend laufende Betriebsausgaben - inklusive Personalkosten - finanziert werden sollen, sind nicht zuwendungsfähig.

5. Weiterleitung von Mitteln

- Der Zuwendungsempfänger kann Mittel an den Projektpartner im Partnerland weiterleiten. Hierzu ist eine Projektvereinbarung in Form eines privatrechtlichen Vertrages (Weiterleitungsvertrag) zu schließen, um die Einhaltung der mit EG vertraglich vereinbarten Auflagen zu gewährleisten. Verantwortlicher Vertragspartner von Engagement Global verbleibt der Zuwendungsempfänger, bzw. die deutsche Kommune. Wenn lokale Akteure eine wichtige Rolle im Projekt einnehmen und sich für dessen Zielerreichung einsetzen, können Mittel in Höhe von bis zu 1/3 der Zuwendung an diese weitergeleitet werden. Die Mittel sind für Aktivitäten aufzuwenden, die im Antrag bewilligt wurden. Eine Abrechnung von eigenen Dienstleistungen (Personalkosten) der lokalen Initiativen und Vereine ist nicht möglich. Eine Weiterleitung finanzieller Mittel an privatrechtliche und nicht steuerbegünstigte Kommunale Unternehmen und Verbände ist ausgeschlossen. Eine Weiterleitung an Privatpersonen ist ebenfalls ausgeschlossen.

³ Informationen zum Senior Experten Service (SES) und zum Programm Fachkräfte für kommunale Partnerschaften weltweit (FKPW) sind auf der jeweiligen Homepage unter <https://www.engagement-global.de/ses-senior-experten-service.html> und <https://skew.engagement-global.de/fachkraefte-weltweit.html> abzurufen.

- Der Zuwendungsempfänger kann bei der Weiterleitung von Zuwendungsmitteln an Partnerorganisationen (im Partnerland) anstelle der Vorlage von Originalbelegen anerkannte unabhängige Buchprüferinnen und Buchprüfer (chartered accountants) bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen einschalten, sofern gesetzliche Grundlagen im Partnerland den Vorhalt von Originalbelegen vorschreiben.

6. Zuordnung der Vorhaben zu Förderbereichen

Um die eingereichten Kurzbeschreibungen in das klima- und biodiversitätsrelevante Engagement der deutschen EZ einordnen zu können, ist eine Zuordnung des Vorhabens zu den sogenannten „Rio-Markern“ BTR sowie KLM/KLA⁴ erforderlich.

Dazu ist in der Vorlage für Kurzbeschreibungen anzugeben, ob das Vorhaben das Hauptziel „Biodiversitätserhalt“ (BTR 2) verfolgt, dazu signifikant beiträgt (BTR 1) oder dieses Ziel nicht verfolgt (BTR 0).

Zudem ist eine Zuordnung zu den Rio-Markern für „Klimaminderung“ (KLM) und „Anpassung an den Klimawandel“ (KLA) erforderlich. Dabei ist darauf zu achten, dass die Summe dieser beiden Marker, KLM und KLA, genau 2 ergeben muss.⁵ Ein Vorhaben ohne Emissionsminderungs- oder Anpassungsrelevanz ist nicht förderungswürdig.

Vorhaben können beispielsweise das Hauptziel Biodiversitäts- und Waldschutz (BTR 2) und gleichzeitig das Hauptziel Emissionsminderung (KLM 2) verfolgen (Wiederaufforstungsvorhaben). Auch ein Vorhaben mit dem Hauptziel Biodiversitätserhalt (BTR 2) und den Nebenzielen Anpassung an den Klimawandel (KLA 1) und Emissionsminderung (KLM 1) ist möglich. Ebenso wäre es z.B. möglich, dass ein Vorhaben zum Biodiversitätserhalt (BTR 1), zur Anpassung an den Klimawandel (KLA 1) und zur Emissionsminderung (KLM 1) beiträgt. Auch ein reines Emissionsminderungsvorhaben (KLM 2, BTR 0) ist möglich, wenn z.B. ausschließlich erneuerbare Energien gefördert werden.

Im Einzelnen:

- Gemäß OECD/DAC-Beschluss sollte ein Vorhaben mit dem Rio-Marker „Minderung von Treibhausgasen“ klassifiziert werden, d.h. eine KLM-Kennung erhalten, wenn es in folgender Weise wirkt und damit Ursachen des Klimawandels adressiert:
 - Beitrag zur Minderung oder Begrenzung von anthropogenen Treibhausgasemissionen;

⁴ Siehe Leitfaden zu Klimaschutzkennungen (wird aktualisiert).

⁵ z.B. KLM 2 und KLA 0 bei einem reinen Emissionsminderungsprojekt oder KLA 1 und KLM 1 bei einem Vorhaben, das beide Zielsetzungen verfolgt.

- Förderung der Bindung von Treibhausgasen im Boden oder in Pflanzen und/oder Schutz solcher Treibhausgas-Senken.
(Hauptziel = KLM 2, Nebenziel = KLM1, keine Minderungsrelevanz = KLM 0)
- Es handelt sich um den Prozess zur Anpassung an das aktuelle Klima und an prognostizierte Klimaänderungen. Gemäß OECD/DAC-Beschluss sollte ein Vorhaben mit dem Rio-Marker „Anpassung an den Klimawandel“ klassifiziert werden, d.h. eine KLA-Kennung erhalten, wenn es abzielt auf:
 - Verminderung der Exponiertheit (räumlich oder zeitlich bedingte Ausgesetzttheit) von Mensch und Natur gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels;
 - die Verringerung der Vulnerabilität (Verwundbarkeit) von Mensch und Natur gegenüber Klimavariabilität sowie bereits eingetretenen bzw. prognostizierten Folgen des Klimawandels;
 - Erhalt bzw. Steigerung der Klimaresilienz (Widerstandsfähigkeit) von Mensch und Natur durch die verbesserte Anpassungs- oder Absorptionsfähigkeit gegenüber klimabedingtem Stress, Schocks und Variabilität;
 - Stärkung der Kapazitäten zum Management von klimabedingten Risiken.
 (Hauptziel = KLA 2, Nebenziel = KLA 1, keine Anpassungsrelevanz = KLA 0)

Es ist erforderlich, dass die angestrebten direkten Minderungs- bzw. Anpassungs-Beiträge eines Vorhabens im Ziel-Indikatoren-System nachvollziehbar abgebildet werden.

- Eine Maßnahme kann als biodiversitätsbezogen klassifiziert werden, wenn sie zumindest eines der drei Ziele der Biodiversitätskonvention fördert:
 - die Erhaltung der biologischen Vielfalt;
 - die nachhaltige Nutzung ihrer Komponenten (Ökosystem, Arten oder genetische Ressourcen) oder
 - die gerechte Aufteilung der Vorteile aus der Nutzung genetischer Ressourcen.
 (Hauptziel = BTR 2, Nebenziel = BTR 1, keine Biodiversitätsrelevanz = BTR 0)
- Maßnahmen zum **Waldernhalt** sollten mindestens eines der folgenden Ziele verfolgen:
 - dem Schutz von Wäldern, deren Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel und der Verbesserung ihrer ökologischen Funktion dienen sowie einen Beitrag zur Vermeidung bzw. Verminderung von Entwaldung und/oder Walddegradierung leisten bzw.
 - zur nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung von Wald und der damit verbundenen Biodiversität beitragen bzw.

- wichtige zielgruppenbezogene Schritte im Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung von Ansätzen zur „vermiedenen Entwaldung“ (REDD+) unterstützen (insbesondere Beteiligung der Bevölkerung/ Indigener (Männern und Frauen).

(Hauptziel = BTR 2, Nebenziel = BTR 1, keine Biodiversitätsrelevanz = BTR 0)

Antragsverfahren

Kommunale Träger können Engagement Global **Kurzbeschreibungen bis spätestens 19. März 2021** zukommen lassen. Eine zuvor eingegangene Kurzbeschreibung des Projektes ist Voraussetzung für einen später möglichen Vollertrag. Im nächsten Schritt können die **Vollerträge bis spätestens 14. Mai 2021** bei Engagement Global eingereicht werden. Erst wenn auf die Kurzbeschreibung hin eine positive Rückmeldung durch die Servicestelle erfolgt ist, können dann in der zweiten Stufe Vollerträge eingereicht werden.

Zur Vorbereitung auf die Antragstellung bieten wir Ihnen persönliche Beratung sowie eine Qualifizierungsveranstaltung (Antragsseminar) an. Für weitere Informationen bzw. zwecks Vereinbarung eines Beratungstermins empfehlen wir eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit den auf der Homepage genannten Ansprechpersonen. Im Fall einer positiven Förderentscheidung wird zudem die Teilnahme an mindestens einem Seminar zur Projektabrechnung oder Projektdurchführung dringend angeraten. Termine für die Seminare entnehmen Sie bitte der Homepage (<https://skew.engagement-global.de/foerderprogramm-fuer-kommunale-klimaschutz-und-klimaanpassungsprojekte.html>).

Der Antrag muss mit Unterschrift der nach Gemeindeordnung zeichnungsberechtigten Person eingehen. Die eingegangenen Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs nach den OECD-DAC-Kriterien und den Vorgaben dieser Bekanntmachung geprüft und nur nach der Feststellung der Förderfähigkeit gefördert.

Zur Antragstellung sind die Formulare von Engagement Global zu verwenden, die auf der Homepage zu finden sind.

Die Unterlagen werden auf elektronischem und zusätzlich auf postalischem Weg an folgende Adresse erbeten:

Postalischer Versand an:

Engagement Global gGmbH/Servicestelle Kommunen in der Einen Welt
Team „FKKP“
Friedrich-Ebert-Allee 40, 53113 Bonn

Elektronischer Versand an: fkkp.skew@engagement-global.de



mit ihrer



im Auftrag des



Die Ansprechpartner des Förderinstruments finden Sie auf der Homepage:

<https://skew.engagement-global.de/foerderprogramm-fuer-kommunale-klimaschutz-und-klimaanpassungsprojekte.html>

Nachfragen per Mail richten Sie bitte an unser Funktionspostfach:

fkp.skew@engagement-global.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.